

Amtsblatt

für die

Stadt Oldenburg

2012

Oldenburg, den 6. Januar 2012

Nr. 1

Stadt Oldenburg

| | |
|--|---|
| Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Haaren; Stadt Oldenburg (Oldb)..... | 1 |
| Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 19. 12. 2011 | 3 |
| Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von ServiceCenter-Dienstleistungen zwischen dem Landkreis Grafschaft Bentheim und der Stadt Oldenburg..... | 3 |
| Jahresabschluss 2010; Versorgungskasse Oldenburg..... | 6 |

Stadt Oldenburg (Oldb)

Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes der Haaren

Aufgrund der §§ 76, 77 und 78 des Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) in Verbindung mit §§ 115 und 116 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64) in den zurzeit jeweils geltenden Fassungen wird gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oldenburg vom 19. 12. 2011 verordnet:

§ 1

Festsetzung des Überschwemmungsgebietes

Für die Haaren, Wasserzug Nr. 1.00 der Haaren Wasseracht, Unterhaltungsverband Nr. 73 gemäß Anlage 4 des NWG, wird ein Überschwemmungsgebiet in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen festgesetzt.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Das Überschwemmungsgebiet beginnt im Osten direkt westlich der Straße Prinzessinweg und umfasst Teile des Niederungsbereiches der Haaren bis zur westlichen Stadtgrenze von Oldenburg. Im Bereich bis zum Uhlhornsweg umfasst es nur einen minimalen Bereich direkt entlang der Ufer, ansonsten dehnt es sich bis zu 300 m ins Gelände aus. Der Bereich des Überschwemmungsgebietes westlich der Stadtgrenze wird in einer Verordnung des Landkreises Ammerland gesondert festgesetzt.

- (2) Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (Anlage) im Maßstab 1:25.000 dargestellt.

- (3) Die rechtsverbindliche Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus 2 Detailkarten im Maßstab 1:5.000. Die Karten sind regelnder Bestandteil dieser Verordnung.

- (4) In den Detailkarten sind die Überschwemmungsgrenzen der Verordnung mit einer durchgezogenen roten Linie und das Überschwemmungsgebiet hellblau unterlegt dargestellt. Die Linie entspricht der errechneten HQ₁₀₀-Linie (100-jähriges Hochwasser) für das Überschwemmungsgebiet.

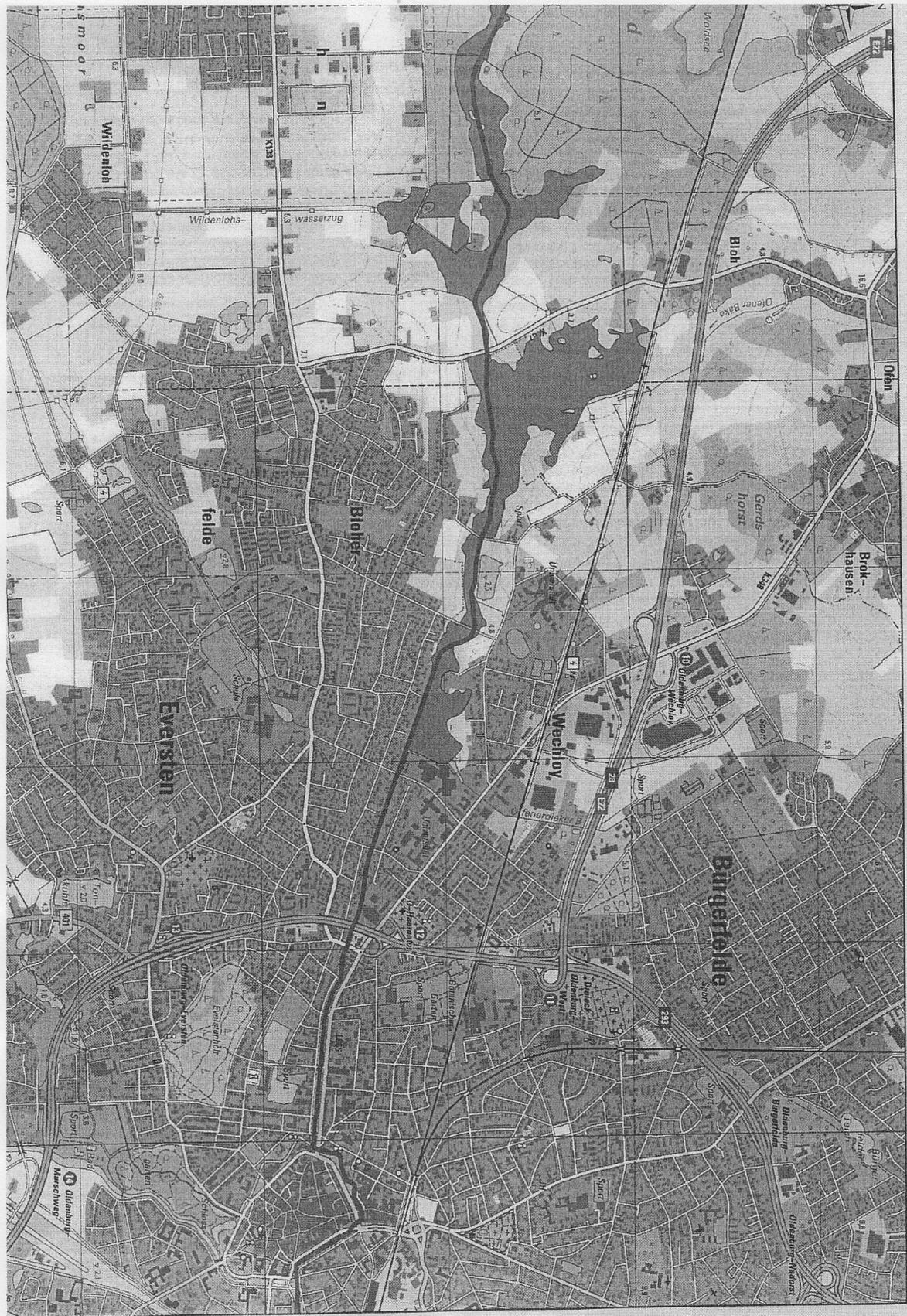
- (5) Die Verordnung mit Detailkarten kann vom Tag des Inkrafttretens an während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden bei der:

Stadt Oldenburg, untere Wasserbehörde,
Industriestraße 1, 26121 Oldenburg

§ 3

Besondere Bestimmungen

- (1) Verbote, Genehmigungspflichten und Zulassungen für Handlungen und Maßnahmen sowie die ausnahmsweise Zulassung der Ausweisung von Baugebieten im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes in Verbindung mit dem Niedersächsischen Wassergesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Antragsteller hat für beabsichtigte Maßnahmen und Handlungen gegenüber der Genehmigungsbehörde den Nachweis zu erbringen, dass die Ge-



nehmungsbzw. Zulassungsvoraussetzungen vorliegen oder Nachteile durch Nebenbestimmungen verhütet oder ausgeglichen werden können.

(3) Im Überschwemmungsgebiet werden allgemein zugelassen:

1. das Aufstellen von Weidezäunen (ortsübliche Stacheldrahtzäune, Elektrozäune und Fanggatter) und selbsttätigen Viehtränken,
2. die Errichtung von Masten und Antennen,
3. die Aufstockung vorhandener Gebäude, Dachausbauten und der Anbau von Vordächern,
4. baugenehmigungsfreie Nebenanlagen auf bebauten Grundstücken, als Rahmen- oder Gitterkonstruktion, oder mit einer Wasserverdrängung von nicht mehr als 1m³ (z. B. Rankgerüste, Spielgeräte, aufgeständerte Terrassen, Gartengrills o. ä.),
5. Pflasterungen auf bebauten Grundstücken, soweit dabei die Geländeoberfläche nicht erhöht wird,
6. die Verlegung unterirdischer Leitungen, wenn das Gelände nach der Durchführung der Verlegearbeiten in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt wird.

(4) Anlagen und Nutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung wirksam zugelassen oder rechtmäßig vorhanden sind, bleiben weiter zugelassen.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

Wer ohne die erforderliche Genehmigung Maßnahmen nach § 78 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 9 WHG durchführt, handelt gemäß § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG ordnungswidrig und kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Oldenburg in Kraft.

Oldenburg, den 19. 12. 2011

Stadt Oldenburg

Prof. Dr. Gerd Schwandner
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) zur Änderung der Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 19. 12. 2011

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17. 12. 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23. 01. 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom

13. 10. 2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Oldenburg folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 25. 11. 1997 (Amtsblatt Weser-Ems vom 12. 12. 1997, S. 1357), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. 05. 2009 (Amtsblatt für die Stadt Oldenburg vom 17. 07. 2009, S. 39), wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Steuer ist auf Antrag auf die Hälfte zu ermäßigen

1. für das Halten von einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, die vom nächsten bewohnten Gebäude mehr als 200 m entfernt liegen,
2. für das Halten von einem Hund ausschließlich durch Leistungsempfänger nach SGB II bzw. SGB XII und einkommensmäßig gleichstehende Personen. Wird ein Zweithund nach § 2 Abs. 1 oder 3 angemeldet, entfällt die Ermäßigung für den Ersthund.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg (Oldb), den 23. 12. 2011

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

Stadt Oldenburg (Oldb)

Landkreis Grafschaft Bentheim

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bereitstellung von ServiceCenter-Dienstleistungen

Stand: 01. 09. 2011

zwischen dem

**Landkreis Grafschaft Bentheim
Der Landrat
van-Delden-Straße 1-7
48529 Nordhorn**

und der

**Stadt Oldenburg
Der Oberbürgermeister
Markt 1
26122 Oldenburg**

Präambel

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird aufgrund des § 1 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. den §§ 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit Niedersachsen (NKomZG) in der Fassung vom 13. 05. 2009 (Nds. GVBl. S. 191) geschlossen.

Die Vertragsparteien beabsichtigen, die telefonische Erreichbarkeit und die Beratungsqualität des Landkreises Grafschaft Bentheim zu verbessern. Es ist zunächst beabsichtigt, die auf der zentralen Rufnummer des Jobcenters des Landkreises Grafschaft Bent-

heim (05921-966000) eingehenden Anrufe durch das durch die Stadt Oldenburg betriebene ServiceCenter erledigen zu lassen. Der Service kann für weitere Rufnummern des Landkreises Grafschaft Bentheim ausgebaut werden. Da die Stadt Oldenburg Modellkommune im Projekt „Bundeseinheitliche Behördennummer D115“ ist, gilt dies auch für eine gewünschte Teilnahme der Gemeinde an diesem Projekt.

Seit dem 20. 06. 2011 hat die Stadt Oldenburg bereits die zentrale Rufnummer des Jobcenters des Landkreises Grafschaft Bentheim in den sogenannten Tagesrandzeiten und in der Geschäftszeit komplett übernommen. Der bis zum 31. 12. 2011 befristete Testbetrieb zeigt bereits jetzt positive Ergebnisse. Die Überführung in den Regelbetrieb und der Ausbau des Betriebes durch Aufschaltung weiterer Rufnummern und Ausweitungen von Serviceleistungen sollen deshalb erfolgen. Die einzelnen Leistungsinhalte ergeben sich aus den nachfolgenden Regelungen.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Vereinbarungsgegenstand ist die Übernahme der Aufgabe des Telefonservices des Landkreises Grafschaft Bentheim in Form der in § 2 beschriebenen Aufgaben und unter Wahrung der in § 2 beschriebenen Qualitätsstandards durch das von der Stadt Oldenburg betriebene ServiceCenter.
- (2) Die Abwicklung der im ServiceCenter der Stadt Oldenburg für den Landkreis Grafschaft Bentheim eingehenden Anrufe erfolgt:
 - a) unter Einsatz der in der Stadt Oldenburg eingesetzten Hard- und Softwareausstattung,
 - b) zu den in den nachfolgenden Paragraphen genannten Bedingungen,
 - c) in den Räumlichkeiten des ServiceCenters der Stadt Oldenburg unter Verwendung der dort bereits vorhandenen, bzw. künftigen technischen Einrichtungen, Infrastruktur und des nach Maßgabe der Stadt Oldenburg eingesetzten Personals und
 - d) unter Nutzung der auch für die Stadt Oldenburg vorhandenen Funktionsbereiche (Teamstrukturen, DV-Management, Wissens- und Qualitätssicherung, Training usw.)

§ 2

Aufgaben der Stadt Oldenburg

- (1) Die Stadt Oldenburg stellt sicher, dass das ServiceCenter für die für den Landkreis Grafschaft Bentheim kommenden Anrufe von Montag – Freitag in der Zeit von 07:00 – 18:00 Uhr erreichbar ist. Außerhalb der Servicezeiten erfolgt eine Bandansage nach Maßgabe der Stadt Oldenburg. Die Stadt Oldenburg strebt an, während der vorgenannten Zeiten alle für den Landkreis Grafschaft Bentheim eingehenden Anrufe im ServiceCenter entgegen zu nehmen und dabei einen Service-Level von 80/20 (80 % der Anrufe werden innerhalb von 20 Sekunden angenommen) einzuhalten. Hierbei wird berücksichtigt, dass den realen Bedingungen eines ServiceCenter-Betriebes Rechnung getragen werden muss. Die Wartetoleranz der Anrufer/innen und die daraus resultierenden Abbrecher wie auch technisch bedingte Abbrecher können nicht beeinflusst werden.

- (2) Es werden folgende Kennzahlen im Quartalschnitt vereinbart:

- Service-Level 70/20
- Annahmquote von 90 %
- Durchschnittliche Wartezeit der Anrufer maximal 25 Sekunden.

- (3) Die Stadt Oldenburg verpflichtet sich, folgende Aufgaben zu übernehmen:

- a) Die Bearbeitung eingehender Anfragen an den Landkreis Grafschaft Bentheim sollen möglichst abschließend erledigt werden, um die Fachämter des Landkreises Grafschaft Bentheim von diesen Anfragen zu entlasten. Die Bearbeitung erfolgt anhand der durch den Landkreis Grafschaft Bentheim bereitgestellten Informationen und Leistungsbeschreibungen.
- b) Falls ein Anliegen nicht abschließend beantwortet werden kann, wird das Anliegen – je nach Absprache der Vertragsparteien – entweder elektronisch oder telefonisch an die zuständige Stelle des Landkreises Grafschaft Bentheim weitergeleitet.
- c) Es ist beabsichtigt, die ServiceCenter-Leistungen auf weitere Produkte des Landkreises Grafschaft Bentheim auszuweiten. Welche Leistungen dies sind, wird zu einem späteren Zeitpunkt einvernehmlich festgelegt. Eventuell dafür erforderliche softwaretechnische Anpassungen im Landkreis Grafschaft Bentheim sind durch den Landkreis Grafschaft Bentheim auf eigene Kosten umzusetzen.
- d) Die Stadt Oldenburg verpflichtet sich, die zur Qualitätskontrolle und Abrechnung notwendigen Statistiken monatlich zusammenzustellen und diese spätestens am 10. des Folgemonats dem Landkreis Grafschaft Bentheim zur Verfügung zu stellen.

§ 3

Aufgaben des Landkreises Grafschaft Bentheim

- (1) Der Landkreis Grafschaft Bentheim leitet eingehende Anrufe unter der von ihm betriebenen Rufnummer 05921-966000 und der zwischen den Parteien abgestimmten weiteren Durchwahlnummern an die TK-/ACD-Anlage (Telekommunikations-/Anruferverteilanlage) des ServiceCenters der Stadt Oldenburg um. Für eine künftige Teilnahme am Betrieb der einheitlichen Behördennummer D115 gilt dies sinngemäß, erfolgt aber dann über eine vom Landkreis Grafschaft Bentheim beauftragte und vom D115-Verbund geschaltete Anrufzuleitung.
- (2) Der Landkreis Grafschaft Bentheim stellt der Stadt Oldenburg im Rahmen einer Wissensdatenbank oder über den Internet-Auftritt strukturierte, ihr Gemeindegebiet betreffende spezifische Informationen und Leistungsberichte bedarfsgerecht und aktuell zur Verfügung. Außerdem wird der Landkreis Grafschaft Bentheim die Inhalte bei Bedarf oder Anforderung des ServiceCenters der Stadt Oldenburg optimieren, so dass jederzeit eine richtige und vollständige Auskunftserteilung möglich ist. Bei Sonderaktionen (z. B. mengenmäßig gebündelte Postsendungen, in denen für Rückfragen eine auf das ServiceCenter der Stadt Oldenburg umgeleitete Telefonnummer des Landkreises Grafschaft Bentheim

angegeben ist) ist das Versenden mit einem angemessenen zeitlichen Vorlauf abzustimmen, um ggf. entsprechende Kapazitätsanpassungen im ServiceCenter der Stadt Oldenburg vornehmen zu können. Gleiches gilt für ähnliche Aktionen, die vom laufenden Geschäft der Verwaltung abweichen.

- (3) Der Landkreis Grafschaft Bentheim stellt einen Dezernats- und/oder einen Verwaltungsgliederungsplan sowie ein Telefonverzeichnis zur Verfügung. Änderungen darin werden unverzüglich dem ServiceCenter der Stadt Oldenburg mitgeteilt.
- (4) Der Landkreis Grafschaft Bentheim benennt für die Zusammenarbeit mit dem ServiceCenter der Stadt Oldenburg konkrete und entscheidungsbefugte Ansprechpartner/innen für sämtliche Bereiche, die für einen reibungslosen Betrieb eines Servicecenters notwendig sind. In erster Linie handelt es sich dabei um die Bereiche Telekommunikation, EDV, Qualitäts- und Wissensmanagement.

§ 4

Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien arbeiten vertrauensvoll zusammen und informieren sich gegenseitig in vollem Umfang über alle wesentlichen Umstände, die mit der Leistungserbringung zusammenhängen.
- (2) Die Vertragsparteien bemühen sich, bei der Durchführung und Abwicklung dieser Vereinbarung auftretende Probleme unverzüglich und einvernehmlich zu regeln.

§ 5

Technik

- (1) Der Landkreis Grafschaft Bentheim hat auf seine Kosten für die technische und telefonische Anbindung an das ServiceCenter der Stadt Oldenburg zu sorgen. Dies gilt insbesondere für eventuell vom Landkreis Grafschaft Bentheim gewünschte Erweiterungen der Call-Center-Software, den Zugriff auf Onlinedienste des Landkreises Grafschaft Bentheim sowie den Anschluss an verschiedene, später noch zwischen den Vertragsparteien zu vereinbarende DV-Verfahren des Landkreises Grafschaft Bentheim.
- (2) Die Vertragsparteien ermöglichen diese technische Verknüpfung unter Beachtung der Standards für einen sicheren elektronischen Datenverkehr. Die Stadt Oldenburg übernimmt auf ihre Kosten die laufende Wartung und Pflege der in ihrem ServiceCenter eingesetzten Hard- und Softwareprodukte.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, geplante bzw. bevorstehende Änderungen der technischen Infrastruktur mit einer Vorlaufzeit von mindestens 3 Monaten bekannt zu geben. Es ist gemeinsam sicherzustellen, dass die eingesetzte Technik in den Schnittstellen kompatibel bleibt.

§ 6

Erstattungen

- (1) Für die durch das ServiceCenter der Stadt Oldenburg erbrachten telefonischen Dienstleistungen zahlt der Landkreis Grafschaft Bentheim an die Stadt Oldenburg einen Erstattungsbetrag (s. Anlage). Die Abrechnung erfolgt pro Telefonminute inkl.

Nachbearbeitungszeiten. In diesem Betrag sind alle Kosten, wie z. B. Personal-, Sach- und DV-Kosten enthalten.

- (2) Tarifsteigerungen bei den Personalkosten sowie nachgewiesene Kostensteigerungen bei den Sach- und Gemeinkosten berechtigen die Stadt Oldenburg zur Anpassung des Erstattungsbetrags. Die eventuelle Anpassung des Erstattungsbetrags ist dem Landkreis Grafschaft Bentheim schriftlich mitzuteilen und vom Landkreis Grafschaft Bentheim ab dem Folgemonat zu tragen. Der Betragsanpassung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe widersprochen werden. Es gelten dann die Regelungen gem. § 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3.
- (3) Die Telefonminuten werden monatlich per Statistik nachgewiesen. Die Erstattungsbeiträge sind monatlich nach Vorlage der Rechnung bis zum 20. des Folgemonats zu überweisen.
- (4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass keine Umsatzsteuer anfällt. Falls diese Bewertung nicht zutrifft, oder sich die Rechtslage zukünftig ändert, hat der Landkreis Grafschaft Bentheim die daraus resultierenden Belastungen zu tragen. Es gelten dann die Regelungen gem. § 10 Abs. 3.

§ 7

Datenschutz

- (1) Das Speichern, Nutzen und Übermitteln personenbezogener Daten, der für den Landkreis Grafschaft Bentheim ankommenden Anrufe, ist nur in dem Umfang zulässig, wie die Daten zur Erfüllung der in § 2 dieser Vereinbarung normierten Aufgaben erforderlich sind.
- (2) Die im ServiceCenter mit der Bearbeitung dieser Daten befassten Mitarbeiter/innen sind Dritten gegenüber zur Geheimhaltung der Daten verpflichtet.
- (3) Die gespeicherten Daten sind zu löschen, wenn ihre Kenntnis zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Spätestens nach Ablauf von 6 Monaten werden die personenbezogenen Daten aus den abgeschlossenen Vorgängen gelöscht.

§ 8

Behinderung und Unterbrechung der Leistung

- (1) Soweit die Stadt Oldenburg die vereinbarten Leistungen aus einem Grund, den sie nicht zu vertreten hat, nicht erbringen kann, haftet sie dem Landkreis Grafschaft Bentheim nicht. Zu vertreten hat die Stadt Oldenburg nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, wobei sie sich das Verschulden ihrer Mitarbeiter/innen zurechnen lassen muss.
- (2) Bei Unmöglichkeit der Erbringung der vereinbarten Leistung infolge Arbeitskamps, höherer Gewalt, Systemausfalls oder anderer vergleichbarer Umstände, haftet die Stadt Oldenburg nicht; es sei denn, sie hat ihre Leistungsunfähigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt. Ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Mitarbeiter/innen muss sie sich zurechnen lassen.
- (3) Sieht sich die Stadt Oldenburg an der Erfüllung ihrer vertraglichen Aufgaben gehindert, so zeigt sie dies dem Landkreis Grafschaft Bentheim unverzüglich an. Sobald die Ursache der Behinderung oder Unterbrechung wegfällt, informiert die Stadt Olden-

burg den Landkreis Grafschaft Bentheim hierüber ebenfalls unverzüglich.

§ 9

Haftung

- (1) Die Stadt Oldenburg hat den Landkreis Grafschaft Bentheim von etwaigen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die Dritte ihr gegenüber in Bezug auf die Tätigkeit der Mitarbeiter/-innen der Stadt Oldenburg wegen vorsätzlicher oder grob fahrlässiger fehlerhafter Auskunftserteilung oder Nichteinhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen geltend machen.
- (2) Die Stadt Oldenburg haftet nicht für Schäden, die aufgrund eines technisch bedingten und von ihr nicht zu vertretenden Mangels oder Ausfalls der technischen Einrichtungen verursacht worden sind. Sie übernimmt auch keine Haftung für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vom Landkreis Grafschaft Bentheim übermittelten/zur Verfügung gestellten Daten und Informationen falsch und/oder unvollständig waren.

§ 10

Inkrafttreten und Beendigung der Zweckvereinbarung

- (1) Diese Zweckvereinbarung tritt am Tage der Bekanntmachungen im jeweiligen Amtsblatt, frühestens jedoch zum 01. 12. 2011 in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung kann mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden, frühestens zum 31. 12. 2013.
- (3) Kommt trotz der Verpflichtung nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrages eine Einigung nicht zustande, steht beiden Vertragsparteien ein Sonderkündigungsrecht zu, dessen Rechtsfolgen 6 Monate nach Zugang der Kündigungserklärung eintreten.
- (4) Erfolgt die Ausübung des Sonderkündigungsrechts, weil über eine Anpassung der Erstattungsbeiträge keine Einigung erzielt wurde, schuldet der Landkreis Grafschaft Bentheim bis zum Ablauf der Sonderkündigungsfrist den bis zum Begehren der Erhöhung des Erstattungsbetrages vereinbarten Erstattungsbetrag.

§ 11

Schlussbestimmungen und Schriftform

- (1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Inhalte dieser Vereinbarung (inkl. Anlagen) auch während der Laufzeit des Vertrages neu zu verhandeln, wenn

wesentliche Änderungen der beschriebenen Leistungen in qualitativer oder quantitativer Hinsicht absehbar oder eingetreten sind. §§ 4 Abs. 2 und 10 Abs. 4 dieses Vertrages finden entsprechende Anwendung.

- (2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages können nur schriftlich und in beiderseitigem Einverständnis vereinbart werden. Das Schriftformerfordernis kann auch nur in gleicher Weise aufgehoben werden.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Oldenburg.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen in dieser Vereinbarung enthaltenen Bestimmungen. Sofern die unwirksame Bestimmung nicht ersatzlos entfallen kann, verpflichten sich die Vertragspartner, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die der beabsichtigten Zielsetzung am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend, soweit sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. §§ 4 Abs. 2 und 10 Abs. 4 dieses Vertrages finden entsprechende Anwendung.

Oldenburg,

Stadt Oldenburg

Prof. Dr. Schwandner
Oberbürgermeister

Nordhorn,

**Landkreis Grafschaft
Bentheim**

Kethorn
Landrat

Versorgungskasse Oldenburg

Jahresrechnung 2010

Die Mitgliederversammlung der Versorgungskasse Oldenburg hat in der Sitzung am 24. 11. 2011 das Ergebnis der Jahresrechnung 2010 der Versorgungskasse Oldenburg gemäß § 101 Abs. 1 NGO festgestellt.

Dem Geschäftsführer wurde Entlastung erteilt.

Die Jahresrechnung und der Prüfbericht liegt an den sieben auf die Veröffentlichung folgenden Werktagen während der Dienststunden im Zimmer 17 des Verwaltungsgebäudes, Nadorster Straße 155, 26123 Oldenburg aus.

Der Geschäftsführer

Herausgeber: Stadt Oldenburg, Postfach 2427, 26105 Oldenburg

Redaktion, Druck und Verlag: Günther Seyler GmbH, Gaststraße 17, 26122 Oldenburg,

Tel. (0441) 1 51 63, Fax (0441) 248 85 54, E-Mail seyler.amtsblatt@ewetel.net

Bezugspreis: Vierteljährlich 5,50 Euro plus Postzeitungsdienst (36,00 Euro im Jahr) plus Mehrwertsteuer.

Aufträge für Bekanntmachungen sind an die Druckerei Seyler,

Gaststraße 17, 26122 Oldenburg, zu senden.

Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Verlag.

Redaktionsschluss jeweils dienstags, 11.00 Uhr für den Erscheinungstag (Freitag) der gleichen Woche.